

Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit

für die Zeitschriftenverlage in Niedersachsen und Bremen

Gültig ab 1. November 2000

Herausgegeben von den vertragschließenden Organisationen

Zwischen dem
Verband der Zeitschriftenverlage Nord e.V. (vormals Verband der Zeitschriftenverlage
Niedersachsen-Bremen e.V.)

einerseits

und
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
(vormals Industriegewerkschaft Medien sowie DAG)

andererseits,

wird nachstehender

Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit

abgeschlossen:

§1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages entspricht dem Geltungsbereich des
Gehaltstarifvertrages für Zeitschriftenverlage in Niedersachsen und Bremen.

§ 2 Voraussetzungen der Altersteilzeit

Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten fünf Jahren
vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage eine Beschäftigung in
demselben Unternehmen ausgeübt haben, können mit dem Arbeitgeber aufgrund
eines freiwilligen Vertrages ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach Maßgabe des
Altersteilzeitgesetzes und der nachfolgenden Bestimmungen vereinbaren.

§3 Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

1. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis beginnt frühestens mit Vollendung des
55. Lebensjahres und darf die Dauer von zwei Jahren nicht unter- und von zehn
Jahren nicht überschreiten.
2. Die Dauer von 2 Jahren kann nur unterschritten werden, soweit der Beschäftigte
kein Altersruhegeld nach Altersteilzeit (§ 38 SGB VI) in Anspruch nehmen will.
3. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer das
65. Lebensjahr vollendet hat, oder

- b) zu einem zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten anderen Zeitpunkt, oder
 - c) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Altersteilzeitgesetz aufgeführten Leistungen beanspruchen kann, oder
 - d) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Altersteilzeitgesetz aufgeführte Leistung bezieht.
4. Bei Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Vereinbarung nach § 41 Abs. 4 Satz 2 SGB VI zu treffen, nach der das Arbeitsverhältnis zum vereinbarten Zeitpunkt enden soll.
 5. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, ab dem der Altersteilzeitarbeitnehmer von der Arbeit freigestellt ist, nicht kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt erhalten.
 6. Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vorzeitig, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, das er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Dabei sind die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung geltenden Tarifentgelte zu Grunde zu legen. Zuschläge bleiben jedoch unberücksichtigt. Bei Tod des Arbeitnehmers steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§4 Arbeitszeit

1. Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt die Hälfte der bisher vereinbarten individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des Beschäftigten. Dabei dürfen die Grenzen der Versicherungspflicht nach dem SGB III nicht unterschritten werden.
2. Es können alle Formen eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vereinbart werden, die den Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes entsprechen.
3. Es kann vereinbart werden, dass die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses anfallende Arbeitszeit in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahre so verteilt wird, dass sie in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der/die Beschäftigte anschließend entsprechend der von ihm/ihr erworbenen Zeitguthaben von der Arbeit freigestellt wird.
4. Leistet der/die Teilzeitbeschäftigte, aufgrund einer Anordnung des Arbeitgebers, über den festgelegten Umfang der Teilzeitarbeit hinaus zusätzliche Arbeit, ist diese innerhalb einer Frist von drei Monaten durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Kann der Zeitausgleich wegen Krankheit, Urlaub oder aus ähnlichen Gründen nicht erfolgen, ist er in den darauffolgenden drei Monaten vorzunehmen.
5. Mehrarbeit ist durch Freizeit auszugleichen.
6. Im Rahmen der Verhandlungen über die Einführung von Kurzarbeit im Sinne des Gesetzes haben die Betriebsparteien auch zu erörtern, ob Beschäftigte mit Altersteilzeitarbeit einbezogen werden.

Diese Beschäftigten sollen nach Möglichkeit nicht einbezogen werden.

§5 Altersteilzeitentgelt

1. Für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erhält der Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit. Dieses bemisst sich, soweit nicht § 8 etwas anderes bestimmt, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bezahlung von Teilzeitarbeit und wird unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit für die Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses fortlaufend gezahlt.
2. Die Bemessung tariflicher Leistungen richtet sich nach § 8.

§6 Aufstockungszahlung

1. Für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erhält der Arbeitnehmer einen Aufstockungsbetrag auf das Altersteilzeitentgelt nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Altersteilzeitgesetz auf mindestens 80 % des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgeltes, das der Arbeitnehmer ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte (Nettoarbeitsentgelt).
2. Für die Berechnung dieses Nettoarbeitsentgelts ist die nach dem Altersteilzeitgesetz erlassene Rechtsverordnung maßgebend.
3. Eine Aufstockung erfolgt nur, wenn der Arbeitnehmer vor der Vereinbarung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber alle Umstände mitgeteilt und durch Nachweise, z. B. Auskunft des Rentenversicherungsträgers, belegt hat, aus denen sich ergibt, dass er keine der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Altersteilzeitgesetz aufgeführten Leistungen beanspruchen kann und keine der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Altersteilzeitgesetz aufgeführte Leistung bezieht.
4. Bezieht ein Arbeitnehmer Krankengeld, zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer an Stelle des Anspruches nach § 10 Ziffer 2 Manteltarifvertrag für die Dauer von 52 Wochen eine Aufstockungsleistung in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeit.

§7 Beiträge zur Rentenversicherung

Der Arbeitgeber entrichtet für die Beschäftigten in Altersteilzeitarbeit zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Altersteilzeitgesetz mindestens in Höhe des Betrages, der auf die Differenz zwischen dem Beitrag für 90 % des Bruttovollzeitarbeitsentgeltes einschließlich der tariflich abgesicherten betrieblichen Sonderzahlung und dem für das Altersteilzeitentgelt entfällt.

§8 Tarifliche Leistungen

1. Die Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge berechnen sich nach dem tatsächlichen Umfang der geleisteten Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Durch Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich kann vereinbart werden, dass sie jeweils hälftig in der Arbeits- und Freistellungsphase auszubezahlen sind oder entsprechend pauschaliert werden.
2. Die Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen werden während der gesamten Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auf Grundlage der Hälfte der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt. Sie können auch in monatlich gleich bleibenden Teilbeträgen ausbezahlt werden.

3. Während der Arbeitsphase richtet sich die Berechnung des Durchschnittslohnes gemäß § 7 Ziffer 2 Manteltarifvertrag nach dem Altersteilzeitentgelt. Dasselbe gilt für das Arbeitsentgelt bei Krankheit, Kuren und Heilverfahren.
Im Kalenderjahr des Überganges von der Arbeits- in die Freistellungsphase hat der Arbeitnehmer für jeden angefangenen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubes.
Für die in verblockter Altersteilzeit beschäftigten Arbeitnehmer besteht in der Freistellungsphase kein Urlaubsanspruch.

§9 Nebentätigkeit

1. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber Nebentätigkeiten anzuzeigen.
2. Soweit durch die Nebentätigkeiten, die in § 5 Abs. 3 Altersteilzeitgesetz genannten Grenzen überschritten werden, bedürfen sie der Zustimmung des Arbeitgebers.
Dabei bleiben Tätigkeiten unberücksichtigt, die der Arbeitnehmer bereits innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ständig ausgeübt hat.
3. Bei einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenzen entfällt der Anspruch auf die Aufstockungsbeträge sowie die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge. Soweit der Arbeitnehmer ohne Zustimmung des Arbeitgebers eine Nebentätigkeit ausübt, die die Grenzen des § 5 Abs. 3 Altersteilzeitgesetz überschreitet, hat er dem Arbeitgeber die Aufstockungsbeträge sowie die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten. Besteht ein Erstattungsanspruch des Arbeitgebers, so gelten diese Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge als Vorschuss, der ohne Rücksicht auf die Pfändungsfreigrenzen zu verrechnen und zurückzuzahlen ist.

§10 Benachteiligungsverbot

Aus Anlass einer Vereinbarung über ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis ist eine niedrigere tarifliche Eingruppierung ausgeschlossen.

Während der Arbeitsphase besteht Anspruch auf Urlaub, während der Freistellungsphase besteht kein Anspruch auf Urlaub. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Beschäftigte für jeden angefangenen Beschäftigungsmonat Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubes.

§11 Schlussbestimmungen

1. Im Rahmen dieses Tarifvertrages gelten ergänzend die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
2. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2000 in Kraft. Er endet am 31. Dezember 2020 ohne Nachwirkung. Für Arbeitnehmer, die bis zu diesem Zeitpunkt in Altersteilzeit eingetreten sind, gelten die tariflichen Bestimmungen weiter.
3. Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bereits bestehende Firmentarifverträge und Individualvereinbarungen bleiben von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages unberührt.

4. Ändern sich während der Laufzeit des Tarifvertrages die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes oder die für die Berechnung der tariflichen Leistungen maßgebenden sonstigen Vorschriften, werden die Tarifvertragsparteien auf Antrag einer Seite in Verhandlungen über eine Anpassung der tariflichen Bestimmungen eintreten.

Hannover, den 25.04.2017

Verband der Zeitschriftenverlage .
Nord e.V.

ver.di - Vereinte
Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft, Landesbezirk
Niedersachsen-Bremen
Fachbereich Medien, Kunst und
Industrie

Schnieder

Kokemüller